

BundesratesB e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 31. März 1976 betreffend einen Zweiten Zusatzvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960

Durch den Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960, BGBl.Nr. 195/1960, verpflichtete sich die Republik Österreich zur Bezahlung des Gegenwertes der Bezüge von 1250 Kirchenbediensteten unter Zugrundelegung eines Durchschnittsbezuges und zur Bezahlung eines jährlichen Fixbetrages von 50 Millionen Schilling. Nachdem sich die Republik bereits im Zusatzvertrag vom 29. September 1969, BGBl.Nr. 107/1970, bereit erklärte, den Fixbetrag auf 67 Millionen Schilling zu erhöhen, soll durch den vorliegenden Vertrag dieser Fixbetrag ab dem Jahre 1976 um weitere 30 Millionen Schilling auf 97 Millionen Schilling erhöht werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Vertrages die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. April 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 31. März 1976 betreffend einen Zweiten Zusatzvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1976 04 06